

Antrag der Bundesregierung

Beteiligung deutscher Streitkräfte an der Friedensmission der Vereinten Nationen in Sudan UNMIS (United Nations Mission in Sudan) auf Grundlage der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach jahrelangen Vermittlungsversuchen der internationalen Gemeinschaft unterzeichneten die sudanesisische Regierung und die Südsudanesische Volksbefreiungsbewegung (Sudan People's Liberation Movement/Army, SPLM/A) am 9. Januar 2005 in Nairobi einen Friedensvertrag. Mit diesem Friedensvertrag wurde der jahrzehntelange Bürgerkrieg zwischen sudanesischer Regierung und SPLM/A formell beendet, der zwei Millionen Menschen das Leben gekostet und vier Millionen Menschen zu Binnenvertriebenen bzw. Flüchtlingen gemacht hat.

Das Friedensabkommen zwischen sudanesischer Regierung und SPLM/A sieht vor, dass die sudanesischen Streitkräfte innerhalb von zweieinhalb Jahren aus den Gebieten des Südsudan abziehen. Die SPLM/A hat sich verpflichtet, innerhalb eines Jahres aus den Gebieten der Nuba Berge und Südlicher Blauer Nil abzuziehen. Außerdem müssen die zahlreichen Milizenverbände innerhalb eines Jahres entweder entwaffnet oder in die sudanesische Armee oder SPLM/A integriert werden. Nach einer sechsjährigen Übergangsperiode, die im Juli 2005 beginnen soll, ist für 2011 ein Referendum der Bevölkerung des Südsudan über den Verbleib in einem Gesamtsudan vorgesehen. Durch den Friedensschluss, für dessen Zustandekommen sich die Bundesregierung in Einklang mit einem Beschluss des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/2152 vom 9. Dezember 2003) engagiert hat, besteht ein Ansatz für eine friedliche Entwicklung im gesamten Sudan und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen. Die Umsetzung des Friedensabkommens wird in hohem Maße von der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft abhängen.

Von der Präsenz einer internationalen Friedenstruppe erhofft sich die Weltgemeinschaft insbesondere auch eine positive Wirkung auf die im Sudan bestehenden übrigen Konflikte. Neben dem Nord-Süd-Konflikt bestehen Spannungen zwischen dem Zentrum und den Peripherien, da viele Regionen, Ethnien und Gruppierungen sich an der politischen und wirtschaftlichen Macht nicht hinreichend beteiligt fühlen. Insbesondere der Darfur-Konflikt im Westen des Sudan, der im Februar 2003 eskalierte und seitdem nach Schätzungen der Vereinten Nationen (VN) zu mindestens 180 000 Toten und bis zu zwei Millionen Vertriebenen geführt hat, ist nach wie vor ungelöst.

Angesichts der dramatischen humanitären und menschenrechtlichen Situation in Darfur hat die Bundesregierung ihr Engagement in Sudan bereits erheblich verstärkt und sich für eine Beendigung des Darfur-Konflikts und anderer schwerer Konflikte in Sudan engagiert. Sie hat insbesondere die in Darfur tätige

Überwachungsmission der Afrikanischen Union, AMIS, finanziell, politisch, materiell sowie im Dezember 2004 durch einen von der Bundeswehr durchgeführten Transport von 196 gambischen Soldaten nach Darfur unterstützt. Die Bundesregierung ist in Ausübung eines vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2004 beschlossenen Mandats bereit, der Afrikanischen Union (AU) bei Bedarf weitere logistische Unterstützung zu gewähren. Auch die Aufgabe von UNMIS ist es, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für AMIS zu erbringen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird mit Resolution 1590 (2005) beauftragt, bis zum 23. April 2005 zu berichten, auf welche Weise UNMIS die Bemühungen von AMIS unterstützen kann.

Durch eine Beteiligung an der VN-Friedensmission UNMIS kann die Bundesrepublik Deutschland einen weiteren substantiellen und sichtbaren Beitrag zu einer dauerhaften Befriedung des Sudan im Rahmen der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft leisten. Ohne internationale Unterstützung besteht die Gefahr, dass die Regelungen des am 9. Januar 2005 geschlossenen Friedensvertrages zwischen Nord und Süd nicht eingehalten werden und es zu einem erneuten Ausbruch von Kampfhandlungen kommt. Gelingt eine Befriedung des Sudan nicht, droht eine Destabilisierung des flächenmäßig größten Staates Afrikas, die auch Auswirkungen auf die gesamte Region haben würde.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung deutscher Streitkräfte an der VN-geführten Friedensmission in Sudan (United Nations Mission in Sudan, UNMIS) bis zum 24. September 2005 zu, wie sie die Bundesregierung am 13. April 2005 auf Grundlage der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschlossen hat.

Der Beschluss der Bundesregierung lautet:

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1590 (2005) am 24. März 2005 die Friedensmission UNMIS (United Nations Mission in Sudan) eingesetzt. Diese soll die Implementierung des am 9. Januar 2005 in Nairobi geschlossenen umfassenden Friedensvertrages – der den jahrzehntelangen Bürgerkrieg zwischen der Regierung in Khartum und der Südsudanesischen Volksbefreiungsbewegung (SPLM/A) formell beendet – überwachen und die ehemaligen Kriegsparteien bei der Umsetzung unterstützen.

Der Friedensvertrag regelt insbesondere die Entflechtung der Streitkräfte der sudanesischen Regierung und der Südsudanesischen Volksbefreiungsbewegung innerhalb bestimmter Fristen und legt fest, dass die zahlreichen Milizenverbände entweder entwaffnet oder in offizielle Strukturen integriert werden. Nach einer sechsjährigen Übergangsperiode, die im Juli 2005 beginnen soll, ist für 2011 ein Referendum der Bevölkerung des Südsudan zur Entscheidung über den Verbleib in einem Gesamtsudan oder zur Unabhängigkeit des Südsudan vorgesehen.

Für die Friedensmission UNMIS sollen unter der Führung der Vereinten Nationen neben einer militärischen Komponente mit bis zu 10 000 Soldaten auch zivile Anteile – z. B. rund 700 Polizisten – beim Aufbau demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen zum Einsatz kommen.

Im Rahmen des Friedensabkommens haben die ehemaligen Kriegsparteien ausdrücklich der Einrichtung einer friedensunterstützenden Mission der Vereinten Nationen zu dessen Überwachung, Verifikation und Implementierung zugestimmt.

Die Vereinten Nationen haben die Bundesrepublik Deutschland am 31. Januar 2005 und 10. März 2005 förmlich ersucht, sich an der VN-Mission in Sudan

UNMIS durch die Entsendung von Stabspersonal und Militärbeobachtern zu beteiligen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der VN-geführten Friedensmission UNMIS auf Grundlage der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Die VN-Mission UNMIS ist Teil eines umfassenden Engagements der Vereinten Nationen für Sudan, das neben der Absicherung des Friedensabkommens durch UNMIS auch auf eine Unterstützung der Friedensbemühungen der Afrikanischen Union (AU) hinsichtlich des bewaffneten Konflikts in der Region Darfur im Westen des Sudan abzielt.

Kernauftrag von UNMIS ist es, für zunächst sechs Monate die Implementierung der Friedensvereinbarung von Nairobi zu überwachen, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsprogramm ehemaliger Kämpfer sowie VN-Programme in der Region zu unterstützen. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung der ehemaligen Konfliktparteien bei Projekten des humanitären Minenräumens sowie beim Aufbau der Zivilpolizei. Zusätzlich sollen Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für die von der AU geführte Mission in Sudan/Darfur (AMIS) wahrgenommen werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird mit Resolution 1590 (2005) beauftragt, bis zum 23. April 2005 zu berichten, auf welche Weise UNMIS die Bemühungen der in Darfur tätigen AU-Mission AMIS unterstützen kann.

Im Rahmen von UNMIS können Soldaten, die Aufgaben als Militärbeobachter der Vereinten Nationen wahrnehmen, durch bewaffnete militärische Kräfte begleitet und geschützt werden.

Darüber hinaus ist UNMIS – im Rahmen verfügbarer Kapazitäten – ermächtigt, den Schutz von VN-Personal, -Einrichtungen und -Ausstattung sicherzustellen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit von VN-Personal, humanitären Hilfsorganisationen und des Personals der aus den ehemaligen Konfliktparteien und VN-Personal zusammengesetzten Überwachungskommissionen zu gewährleisten. In gleicher Weise ist UNMIS – ohne die Zuständigkeit der Regierung Sudans in Abrede zu stellen – ermächtigt, Zivilbevölkerung, die in unmittelbarer Bedrohung angetroffen wird, zu schützen.

UNMIS ist außerdem beauftragt, die ehemaligen Kriegsparteien bei der Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz zu unterstützen. UNMIS ist insgesamt ein wichtiger Bestandteil im Rahmen des Bestrebens der Vereinten Nationen, der sudanesischen Bevölkerung bei ihren Bemühungen um nationale Aussöhnung und der Schaffung eines dauerhaften und stabilen Friedens zu helfen und sie beim Aufbau eines prosperierenden, geeinten, die Menschenrechte respektierenden und den Schutz aller Bürger garantierenden Sudan zu unterstützen.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen auf der Grundlage der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005 als deutsche Beteiligung an UNMIS die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 ge-

nannten Kräfte anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – einzusetzen.

UNMIS hat mit Verabschiedung der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005 begonnen; erste UNMIS-Kräfte sollen innerhalb von 29 Tagen nach Verabschiedung der Resolution in das Einsatzgebiet verlegt werden.

Die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005 mandatiert UNMIS für anfänglich sechs Monate. Die Beteiligung deutscher Soldaten ist daher zunächst bis zum 24. September 2005 beschränkt. Planerisch ist UNMIS auf die für die Umsetzung des Friedensabkommens vorgesehene Dauer von sechseinhalb Jahren ausgelegt.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNMIS werden bereitgestellt:

- Kräfte zur Wahrnehmung von Militärbeobachteraufgaben,
- Kräfte zur Verwendung in den für UNMIS gebildeten Stäben und Hauptquartieren,
- Einzelpersonal zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bei AMIS sowie
- Einzelpersonal zur Unterstützung von VN-Programmen in der Region.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2005, nach allgemeinem Völkerrecht sowie nach den zwischen den Vereinten Nationen bzw. dem Entsendestaat und den jeweiligen Aufnahme- und Transitstaaten getroffenen Vereinbarungen. Die Resolution fordert den VN-Generalsekretär und die sudanesishe Regierung zum Abschluss eines „Status of Forces-Agreement“ unter Einbeziehung der SPLM/A bis zum 23. April 2005 auf. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung sowie des Rechts auf Nothilfe bleiben davon unberührt.

Mit Ausnahme der für Militärbeobachteraufgaben eingesetzten Kräfte wird den Kräften zur Durchsetzung ihrer Schutzaufträge auch das Recht zur Anwendung von Gewalt erteilt.

7. Einsatzgebiet

Das mandatierte Gebiet umfasst gemäß VN-Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005 das gesamte Territorium Sudans. Das Einsatzgebiet von UNMIS erstreckt sich mit Schwerpunkt auf die Einsatzräume/Regionen Südsudan (Bahr el Gazal, Äquatoria, Oberer Nil), Nuba Berge, Südlicher Blauer Nil, Abyei und den Ostsudan (Region Kassala). Die Führung der Operation erfolgt aus Khartum.

Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrages gemäß Nummer 3 können bis zu 75 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen der Beteiligung an UNMIS kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinba-

rungen und in den Grenzen der für die deutschen Soldaten bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation in den Grenzen der für deutsche Soldaten geltenden rechtlichen Bindungen an Einsätzen derer Streitkräfte an UNMIS teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservisten und Reservistinnen.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a Bundesbesoldungsgesetz.

10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben werden, sofern und soweit sie nicht direkt von den Vereinten Nationen getragen bzw. erstattet werden, aus dem Einzelplan 14 finanziert. Sie werden für die Dauer von sechs Monaten und einen Einsatz von bis zu 75 Soldaten voraussichtlich bis zu 1,3 Mio. Euro betragen.

